

Zuchtordnung

Neufassung 2002

Die moderne und rationelle Bienenzucht muss besonders um die Verwendung leistungsfähiger, mit den besten Erbanlagen ausgestatteter Königinnen bemüht sein.

Da die Zucht der einzige Weg ist, den Ertrag und die Gesundheit der Völker und damit die Wirtschaftlichkeit der Imkerei zu steigern bzw. eine varroatolerante Biene zu erreichen, muss der Zucht größte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Die vom Österreichischen Imkerbund gemeinsam mit dem Institut für Bienenkunde, Abteilung Bienenzüchtung, Lunz, erstellte Zuchtordnung soll daher allgemein gültige Bestimmungen für die gesamte Königinnenzucht in Österreich festsetzen, die Zusammenarbeit auf diesem speziellen Gebiet der Bienenzucht regeln. Die Einhaltung der Zuchtordnung des Österreichischen Imkerbund wird ein Höchstmaß der Förderung jeder Art unserer österreichischen Bienenwirtschaft auslösen.

Begriffsbestimmung

Begattungskästchen	Kleines Kästchen für Bienenvolk für die Zeit der Begattung auf der Belegstelle.
Begleitbienen	Bienen zur Pflege der Königin im Versandkäfig.
Belegstelle	Gesetzlich geschützter Ort zur kontrollierten Paarung der Königin
Carnica	Apis mellifera carnica Poll. Carnica, Kurzform der Unterart (imkerlicher Sprachgebrauch auch Rasse)
Gebrauchszucht Wirtschaftskönigin Gebrauchköninnenzucht	Nachzucht aus Königinnen aus reinrassigen gekörten Reinzuchtvölkern ohne Nachweis der Paarungskontrolle
Kontrollgürtel	Siehe 6.3.3
Körwart	Vom Landesverband anerkannte Person, welche Merkmalsbeurteilungen vornimmt.
Körung	Merkmalsbeurteilung
Landesverband	Organisationsebene in den Bundesländern, die dem Österreichischen Imkerbund angehören. Alle Mitglieder des Österreichischen Imkerbundes (Landesorganisationen) werden in der Zuchtordnung Landesverband genannt.
Leistungsgeprüfte Königin	Eine nach den Regeln der Leistungsprüfung geprüfte Königin
Leistungsprüfung	Verfahren zur Ermittlung Zuchtwertes
Leistungsvölker	Bienenvölker innerhalb der Leistungsprüfung
Linie	Siehe 3.1.
Linienreinzucht	Siehe 3.1.
Mellifera	Apis mellifera mellifera. Mellifera, Kurzform der Unterart (imkerlicher Sprachgebrauch auch Rasse)
Paarungsgebiet	Ein für die Paarung angenommener Radius
Rassenreinzucht	Siehe 3.1.
Rasse, Geografische Rasse	Landläufiger Begriff für Unterart (Carnica und Mellifera)
Reinzucht	Siehe 3.1.
Reinzuchtkarte	Abstammungs- und Paarungsnachweis aus einem Reinzuchtgebiet.
Reinzuchtgebiet	Siehe Punkt 6
Stockkarte	Hilfsmittel zur ganzjährigen Aufzeichnung von Daten zur Beurteilung eines Bienenvolkes.
Vermehrungsbetrieb, Verkaufszüchter	Ein Betrieb welcher von ausgelesenen Zuchttieren nachzieht
Vatervölker	Siehe 5.2.
Zuchtwertschätzung	Der Wert der Königin für die Nachzucht
Zuchtwert	Ein vergleichbares Maß für die genetischen Anlagen eines Zuchttieres
Zuchtkönigin	Eine für die Nachzucht geeignete Königin
Zuchtbetrieb	Zuchtunternehmen, Betrieb der über Leistungsprüfung und Selektion Zuchtköniginnen auswählt und nachzieht.
Zuchtgruppen	Zusammenschluss von Imkern einer Region welche gemeinsam Auslese und Nachzucht betreiben.
Zuchtkarte	Abstammungs- und Paarungsnachweis von einer Anerkannten Belegstelle.

Zuchtverband	Organisatorischer Zusammenschluss von Imkern mit gemeinsamen Zuchtziel.
Zuchtwertgeschätzte Königin	Siehe Zuchtwertschätzung
Zuchtzentralen	Zentrale Anlaufstelle für alle Belange der Zucht
Zuchtvolk	Bienenvolk welches den Zuchtrichtlinien entspricht und zur Nachzucht geeignet ist
Zuchtbuch	Hilfsmittel zur Aufzeichnung von Abstammung, Anpaarung und Verwendung eine Königin

Organisation

1. Züchterausschuss

1.1. Nach § 11 der Satzungen des Österreichischen Imkerbundes

wurde auf Beschluss der Leitung des ÖIB am 26.März 1960 in Linz an der Donau ein Züchterausschuss bestellt, der im Einvernehmen mit der damaligen Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien wirkt.

1.2. Dem Züchterausschuss des ÖIB gehören an:

1.2.1. (ein) Vorstandsmitglied(er) bzw. Beauftragte(r) des ÖIB als Vorsitzender

1.2.2. (ein) Vertreter des Institutes für Bienenkunde

1.2.3. die Zuchtreferenten der Landesverbände und Delegierte der Zuchtverbände.

1.3. Die Kosten für Zusammenkünfte

des Züchterausschusses trägt der ÖIB nur für sein(e) Verbandsmitglied(er), seine(n) Beauftragten. Mit Zustimmung des Vorstandes des ÖIB können für Zusammenkünfte des Züchterausschusses Zuschüsse den Zuchtreferenten der LVB im Rahmen des Jahreshaushaltsplanes des ÖIB gewährt werden.

1.4. Der ÖIB beruft jährlich wenigstens einmal den Züchterausschuss

zu einer Arbeitstagung ein und zwar im Einvernehmen mit dem Institut für Bienenkunde, nach vorausgegangener, einvernehmlicher Festlegung der Tagesordnung.

1.5. Zweck der Arbeitstagung:

1.5.1. Erstattung des Tätigkeitsberichtes

Bis spätestens bis 30.November eines jeden Zuchtjahres haben die Zuchtreferenten im Einvernehmen mit ihrem Landesverband einen schriftlichen Bericht an die Kanzlei des ÖIB zu richten. Die jährlich gestellten Fragen sind im Hinblick auf die notwendige Erfolgsstatistik vollzählig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Auf Wunsch können die Angaben vertraulich behandelt werden.

1.5.2. Ausarbeitung von allgemein gültigen Zuchtrichtlinien (z.B. Zuchttechnik, Belegstellenordnung, Grundsätze und Methoden der Zuchtauslese) und Empfehlungen zwecks Vereinheitlichung der Zuchtgeräte

1.5.3. Zuchtplanung insbesondere Belegstellenbeschickung im Einvernehmen mit den Zuchtverbänden

1.5.4. Schaffung bzw. Abänderung vorhandener bundeseinheitlicher Drucksachen in Zuchtfragen

1.5.5. Beantragung zur Abhaltung von Bundeszüchtertägungen, die vom Österreichischen Imkerbund einberufen werden:

Die Einberufung erfolgt nach vorausgegangener, einvernehmlicher Festlegung der Tagesordnung zwischen Vorstand des ÖIB und dem Institut für Bienenkunde.

2. Zuchtverbände und Zuchtzentralen

2.1. In jedem Landesverband

wird nach Möglichkeit eine Zuchtzentrale geschaffen.

2.1.1. Die Zuchtzentrale soll der Mittelpunkt für die Durchführung der theoretischen und praktischen Zuchtarbeit (Gebrauchszucht, Linienzucht und Reinzucht) sein.

2.1.2. Mit den Aufgaben der Zuchtzentralen sollen die Zuchtverbände, Imkerschulen bzw. die Lehrbienenstände betraut werden.

2.2. Tätigkeitsbereiche der Zuchtzentrale:

2.2.1. regelmäßige Abhaltung von Zuchtkursen,

2.2.2. Führung allgemein benutzbarer Belegstellen bzw. Reinzuchtgebiete

2.2.3. Veranlassung der Körung der Zucht- und Reinzuchtvölker.

2.2.4. die Zuchtplanung in Zusammenarbeit mit den österreichischen Zuchtverbänden ist anzustreben

2.2.5. Kontrolle der Einhaltung der Zuchtordnung durch den Zuchtreferenten

3. Königinnenzucht

Es ist streng darauf zu achten, dass die fachlichen Grundsätze ständig mit den züchterischen Erfahrungen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang stehen. Bei der Auslese der Zuchtmütter ist besonderes Augenmerk auf die Reinrassigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Varroatoleranz zu legen. Der imkerlichen Praxis Rechnung tragend, unterscheiden wir: die, Linienreinzucht, Reinzucht und Gebrauchsköniginnenzucht

3.1. Rassereinzucht

ist die Zucht innerhalb einer Bienenrasse, die sich durch messbare Körpermerkmale (Körung) von anderen Rassen unterscheiden lässt.

Wege der Reinzucht sind die Anpaarung der Töchter ausgelesener Mütter: in Reinzuchtgebieten (Rassereinzuchtköniginnen) auf anerkannten Belegstellen und durch künstliche Besamung (Linienreinzuchtköniginnen)

3.2. Gebrauchsköniginnenzucht (Wirtschaftsköniginnen)

ist die Nachzucht von Königinnen aus reinrassigen, gekörten Reinzuchtvölkern ohne Nachweis der Paarungskontrolle.

4. Auswahl der Zuchtvölker

Zuchtvölker müssen im Rahmen einer objektiven, aufgrund einer nachvollziehbaren Leistungsprüfung ausgewählt werden.

4.1. Grundsätze für einen Zuchtbetrieb bzw. der Leistungsprüfung

Von einem Zuchtverband, einer Zuchtgruppe oder einem Einzelzüchter muss eine möglichst große Anzahl von Königinnen fortlaufend getestet werden.

Anforderungen an einen Zuchtbetrieb

4.1.1. Die Prüfstandgröße muss mindestens 20 Völker zu betragen.

4.1.2. Die Leistungsprüfmethoden werden vom Institut für Bienenkunde in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss des ÖIB jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erarbeitet.

4.1.3. Der anerkannte Züchter muss zur Nachzucht für den Verkauf nur leistungsgeprüfte oder zuchtwertgeschätzte Zuchtköniginnen verwenden.

4.1.4. Die Geschwistergruppengröße soll 10 - 12 Geschwisterköniginnen umfassen.

4.2. Zucht- und Vermehrungsbetriebe

4.2.1. Voraussetzung eines nach dem ÖIB anerkannten Zuchtbetriebes ist die Durchführung einer Leistungsprüfung im Rahmen eines Zuchtverbandes oder nach eigenen nachvollziehbaren Aufzeichnungen und Richtlinien.

4.2.2. Aufgabe der Vermehrungsbetriebe ist es, Königinnen nach den fachlichen in Punkt 3. – 5. definierten Grundsätzen für die Gebrauchsköniginnenzucht, Reinzucht oder Linienreinzucht in größerem Umfang für Verkaufszwecke zu stellen.

Alle Vermehrungsbetriebe, gleichgültig, ob sie Wirtschaftsköniginnen, Reinzuchtköniginnen oder Linienreinzuchtköniginnen verkaufen, werden vom ÖIB als „anerkannte Vermehrungsbetriebe“ empfohlen und im „Bienenvater „ alljährlich verlautbart.

4.3. Allgemeine Bedingungen für die Anerkennung als Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb

4.3.1. Er muss Mitglied eines über seinen Landesverband dem ÖIB angehörigen Bienenzuchtvereines sein. Die alljährliche Neubewerbung muss über seinen Landesverband erfolgen.

4.3.2. Der Verkaufszüchter muss auf seine Verlässlichkeit und sein fachliches Können von seinem zuständigen Landesverband überprüft und von diesem dem ÖIB gemeldet werden.

4.3.3. Er ist verpflichtet, die Völker seines Bienenstandes alljährlich durch eine amtlich anerkannte, von seinem Landesverband besonders bestimmte Untersuchungsstelle auf Seuchenfreiheit, entsprechend der Gesundheitsordnung des ÖIB untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungsstelle darf nicht mit dem Zuchtbetrieb identisch sein.

4.3.4. Er ist verpflichtet, sich einer fallweisen Kontrolle seines gesamten Betriebes durch Organe des Landesverbandes zu unterziehen.

4.4. Besondere Bestimmungen für anerkannte Reinzüchter des ÖIB:

Der anerkannte Reinzüchter ist berechtigt, Königinnen mit Zuchtkarten des ÖIB zu verkaufen.

4.4.1. Die Zuchtkarten werden für jede auf einer anerkannten Linienreinzuchtbelegstellen begatteten Königin dem Züchter aufgrund des Belegstellentagebuches ausgehändigt.

4.4.2. Zuchtkarten für RZG stellt jedoch der Züchter der Königinnen aus.

4.5. Er ist verpflichtet:

4.5.1. die Bestimmungen für die Reinzucht gewissenhaft zu erfüllen

4.5.2. ein Zuchtbuch (Anhang 1) und Aufzeichnungen (Stockkarte) zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren

4.5.3. den Versand der Königinnen unter besonderer Auswahl der Begleitbienen durchzuführen,

4.5.4. für die richtige Eintragung der mütterlichen Abstammung in die Zuchtkarte entsprechend den Bestimmungen für Reinzuchtbelegstellen bzw. RZG zu haften.

4.5.5. anerkannte Zucht- und Vermehrungsbetriebe, Leiter von Zuchtgruppen, Belegstellen und Reinzuchtgebieten haben alljährlich bis 30. September einen Zuchtbericht über den zuständigen Landesverband dem ÖIB einzusenden.

Paarungsgebiete

5. Belegstelle

In Bezug auf das Belegstellenwesen sind die entsprechenden Landesgesetze zu beachten.

5.1. Zweck:

Paarungsort von Reinzuchtköniginnen mit Drohnen geeigneter Herkunft

5.1.1. Bienenfreier Radius: mindestens 4 km

5.1.2. Abweichungen vom bienenfreien Radius: Gewässer über 3 km Breite, steile Höhenrücken von durchgehend mehr als 1.500 m über dem zentralen Platz stellen Überflugshindernisse dar, die einer Verkleinerung des bienenfreien Radius rechtfertigen.

Niedrige Berge, Flüsse, Sümpfe, Schluchten oder Wälder sind nicht als Überflugshindernisse anzusehen.

5.1.3. Es ist über den Radius von 4 km hinaus ein Reinzuchtgürtel aufzubauen, dessen Umfang von der Bienendichte und von der Geländegestaltung abhängig ist.

5.1.4. Eine Belegstelle muss mit mindestens 10 Drohnenvölkern, für 250 gleichzeitig aufgestellte Königinnen 15 Vatervölkern und für 500 gleichzeitig aufgestellte Königinnen 25 Vatervölkern beschickt werden.

5.2. Die Vatervölker

müssen von Nachzuchten positiv geprüfter und gekörter Zuchtvölker stammen.

5.2.1. Die Vatervölker sollen von einer einzigen Zuchtmutter abstammen (Geschwistergruppe).

5.2.2. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass den Vatervölkern vor dem Aufführen auf die Belegstelle keine Fremddrohnen zufliegen (Isolierung oder Absperrung).

5.2.3. Die Seuchenfreiheit der für die Zucht verwendeten Bienenvölker hat alljährlich durch eine staatliche oder vom zuständigen Landesverband anerkannte Untersuchungsstelle entsprechend der Gesundheitsordnung nachgewiesen zu werden.

5.2.4. Eine Futterkranz- oder Flugbienensammelprobenuntersuchung ist bei den Vatervölkern durchzuführen, um einer eventuellen Verbreitung von Faulbrut vorzubeugen.

5.3. Benützung der Belegstelle

5.3.1. Eine anerkannte Belegstelle, deren Benützung keiner Beschränkung unterliegt, steht jedem Züchter offen, sofern er die Seuchenfreiheit seines Bienenstandes nachweisen kann (Befund einer staatlichen oder vom zuständigen Landesverband- anerkannten Untersuchungsstelle).

5.3.2. Zugelassen sind alle Typen von Begattungskästchen, die ohne Erschwernis für den Belegstellenleiter und ohne weitere Vorbereitung aufgeführt und kontrolliert werden können.

5.3.3. Die Bienen der Begattungskästchen dürfen nicht mit Honig oder Honigzusatz gefüttert sein.

5.3.4. Für die Drohnenfreiheit der Begattungskästchen haftet der Züchter.

5.3.5. Bei der Feststellung von Drohnen in einem Begattungskästchen bei der Anlieferung muss der Belegstellenleiter (Belegstellenwart) die Aufstellung aller vom Züchter aufgeführten Begattungskästchen verweigern; darüber hinaus kann der Züchter von der weiteren Benützung der Belegstelle befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.

5.3.5. Belegstellengebühr muss entrichtet werden.

5.4. Die Betreuung der Belegstelle

5.4.1. Der Leiter der Belegstelle wird vom Landesverband anerkannt, unter der Voraussetzung der persönlichen und fachlichen Eignung.

5.4.2. Der Belegstellenleiter sorgt für die Einhaltung der vom Züchterausschuss festgelegten Richtlinien.

5.4.3. In besonderem Maße hat er für eine geordnete Pflege der Vatervölker zu sorgen.

5.4.4. Er ist verpflichtet, das bundeseinheitliche Belegstellenbuch ordnungsgemäß zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Muster des Belegstellentagebuches, (Anhang 2)

5.4.5. Die Zuchtkarte des ÖIB ist wahrheits- und ordnungsgemäß auszufertigen.

Muster der Zuchtkarte des ÖIB, (Anhang 3)

5.4.6. Alljährlich ist ein Gesamtbericht über die Belegstelle bis spätestens 30. September an den Landesverband bzw. an dessen Zuchtreferenten einzusenden.

5.5. Die sachliche Anerkennung einer Belegstelle

erfolgt per Verordnung durch die jeweilige Landesregierung bei Erfüllung aller Anforderungen auf schriftlichem Antrag des Belegstelleneigentümers.

6. Reinzuchtgebiete

6.1. Zweck:

Vermehrung von Reinzuchtköniginnen mit der vorwiegenden Anpaarung von Drohnen geprüfter Leistungsvölker gleicher Rasse und unterschiedlicher Herkünfte bzw. Abstammungen.

6.1.1. Die Bildung eines Reinzuchtgebietes (RZG) setzt das Einverständnis und die Zuchtarbeit jener im RZG befindlichen Imker voraus, welche die überwiegende Völkerzahl betreuen (also sowohl der Stand-, als auch der regelmäßigen Wanderimker).

6.1.2. RZG können von Zuchtgruppen oder einem Vermehrungsbetrieb gebildet und erhalten werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines RZG ist die Befolgung dieser Richtlinien.

6.1.3. Die Genehmigung für ein RZG ist an die Bedingung geknüpft, dass der Anteil von Nachzuchten aus Reinzuchtvölkern innerhalb des Paarungsgebietes 2/3 des Bestandes beträgt.

6.1.4. Zuchtgruppen oder Vermehrungsbetriebe, die ein RZG aufbauen, müssen im Sinne der österreichischen Zuchtordnung anerkannt sein.

6.1.5. Das RZG untersteht ebenfalls der Kontrolle des zuständigen Landesverbandes.

6.2. Geographische Erfordernisse sind:

6.2.2. eine möglichst dünn mit Bienen besiedelte Umgebung,

6.2.3. ein zentraler Platz, der sich zum Aufstellen der Begattungskästchen eignet.

6.2.4. Im Radius von 10 km vom zentralen Platz müssen alle Heim- und Wanderbienenstände und deren ungefähre Völkerzahl bekannt sein.

6.2.5. Der Radius von mindestens 0 bis 4 km gilt als angenommenes Paarungsgebiet.

6.2.6. Der weitere Radius zwischen 4 bis 6 km gilt als Kontrollgürtel.

6.2.7. Es soll jedoch, wo immer es möglich ist, getrachtet werden, anschließend an den Kontrollgürtel ($r > 6$ km) eine Sicherheitszone aufzubauen, in welcher vorwiegend Nachzuchten von reinrassigen Leistungsvölkern mit bekannter Abstammung stehen.

6.2.8. Eine Verringerung dieser Entfernung tritt nur in bienengeschützten Lagen ein. (5.1.2.).

6.3. Imkerliche Erfordernisse:

6.3.1. Alle Bienenvölker, sowohl im Paarungsgebiet als auch im Kontrollgürtel, müssen verlässlich derselben Rasse (Carnica oder Mellifera) angehören.

6.3.2. Die Anzahl der Bienenvölker im Paarungsgebiet ($r=4$ km) muss mindestens 50% der Völkerzahl im Kontrollgürtel - mindestens jedoch 100 Völker- betragen, in geschützten Lagen 50 Völker.

6.3.3. Im Kontrollgürtel ($r=4-6$ km) müssen mindestens 50% der Völker mit Sicherheit von geprüften Leistungsvölkern abstammen.

6.3.4. Wenn Wanderimker in das Gebiet einwandern, so müssen die in den Punkten 6.3.1. bis 6.3.3. geforderten Bedingungen gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, so gilt das RZG als aberkannt.

6.3.5. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wanderimker den Gesundheitszustand ihrer Bienenvölker durch ordnungsgemäß erstellte Gesundheitsbefunde nachweisen können (entsprechend der Gesundheitsordnung des ÖIB).

6.3.6. Die Zuchtmütter stammen aus einer Linienreinzucht und müssen ein positives Leistungsprüfungsergebnis oder einen positiven Zuchtwert aufweisen.

6.4. Gesundheitskontrolle

Das RZG ist denselben Gesundheitskontrollen unterworfen wie eine Belegstelle (5.2.4., 5.6.1., 7.2.3., entsprechend der Gesundheitsordnung des ÖIB).

6.4.1. Jährliche Meldung wie 5.7.6. bzw. 7.4.8!

6.4.2. Die Führung eines Belegstellenbuches ist nicht Pflicht. Der Züchter ist jedoch zu Aufzeichnungen über Anzahl und Zeitpunkt der aufgeführten Kästchen verpflichtet.

6.5. Anerkennung eines RZG.

6.5.1. Wenn ein RZG obigen Richtlinien entspricht kann es im Einvernehmen mit dem örtlichen zuständigen Landesverband anerkannt werden.

6.5.2. Diese Anerkennung erlischt, wenn keine dem Aufwand entsprechende Königinnenzahl zur Begattung aufgeführt wird (Richtzahl: 100 Königinnen jährlich, die nicht im RZG bleiben), oder wenn gegen diese Richtlinien grob verstoßen wird.

6.5.3. Alle nach den Richtlinien für RZG aufgezogenen und begatteten Königinnen sind als Reinzuchtköniginnen zu bezeichnen. Für diese erhält der Züchter besondere Zuchtkarten, welche sich von den Zuchtkarten der Linienbelegstellen unterscheiden. Diese Zuchtkarten kann der Züchter selbst unterfertigen und er haftet damit für sämtliche darin gemachten Angaben (Anhang 4)

7. **Körwesen**

In jedem Landesverband sollen ein oder mehrere Körwarte tätig sein, welche eine Ausbildung absolviert und die Körwartprüfung bestanden haben.

Aufgaben der Körwarte sind:

7.1. Hilfestellung bei der Auswahl der Zuchtvölker für Züchter und Vermehrungsbetriebe.

7.2. Hilfestellung für Zuchtreferenten bei Beurteilung von Reinzuchtvölkern, Beratung bei Durchführung der Aufgaben nach Punkt 4.3.2. und 4.3.3. samt Befunderstellung.

7.3. Körmerkmale

Die Körung umfasst mindestens die Beurteilung von Leistung (Zuchtwert Honig), der Varroatoleranz (Zuchtwert Varroa; jeweils nach den geltenden Richtlinien der Zuchtverbände), der Verhaltensmerkmale (Sanftmut, Ruhe, Schwarmneigung) und die rassenmäßige Merkmalsbeurteilung. Die Durchführung der Merkmalsbeurteilung soll sich nach „Zuchttechnik und Zuchtauslese bei der Biene“ F.RUTTNER richten.

8. **Kurse**

8.1. Gebrauchsköniginnenzucht

8.1.1. Alljährlich sollten an den Zuchtzentralen oder sonstigen Kursstätten Zuchtkurse abgehalten werden.

8.1.2. Jeder Kurs gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil.

8.1.5. Teilnehmerbestätigungen sind auszugeben!

8.2. Kurse für Leistungsprüfung
und Körkurse für Zuchtreferenten, Belegstellenleiter, Zuchtwarte Körwart

8.2.1. Veranstalter sind der ÖIB, Zuchtverbände, Landesverband, Imkerschulen und das Institut für Bienenkunde.

8.2.2. Fragen der Zuchtauslese, Belegstellenmanagement sowie theoretische und praktische Merkmalsbeurteilung sind zu behandeln.